

99093023261000

# Pflanzenschutzmittel-Anwendung: Beratung anzeigen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000643/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093023261000
Leistungsbezeichnung I	Pflanzenschutzmittel-Anwendung: Beratung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Pflanzenschutzmittel-Anwendung: Beratung anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1 [Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv_2013/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv_2013/index.html</a>) – Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten</li> <li>• § 1 [SächsischePflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO)](<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14102">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14102</a>) – Anzeige in Verbindung mit</li> <li>• § 10 [Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html</a>) \- Anzeigepflicht</li> </ul>
Teaser	<p>Die Beratung anderer über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist anzeigepflichtig, wenn diese als gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit beabsichtigt ist.</p>
Volltext	<p>#### Anzeige der Beratung anderer zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach §1 Sächsische Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) und § 10 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)</p> <p>Die Beratung anderer über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist anzeigepflichtig, wenn diese als gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit beabsichtigt ist.</p> <p>Änderungen an den angezeigten Verhältnissen müssen der zuständigen Behörde ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden.</p> <p><b>**Hinweis:**</b> Wenn Sie Pflanzenschutzmittel für andere anwenden oder mit Pflanzenschutzmitteln handeln möchten, müssen Sie dies ebenfalls anzeigen.</p> <p>### Einheitlicher Ansprechpartner</p> <p>Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Einheitlicher Ansprechpartner](<a href="https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner">https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner</a>) Amt24-Informationen</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Anschrift des Betriebs sowie des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers</li> <li>• Name, Anschrift und Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) der Personen, die andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Die Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Personen ausüben, die über einen gültigen Sachkundenachweis verfügen.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Bevor Sie mit der Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beginnen, reichen Sie die vollständig ausgefüllte Anzeige unter Beigabe aller erforderlichen Unterlagen beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ein. Alternativ können Sie die Anzeige auch beim Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen abgeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei allen Fragen zum Ablauf des Anzeigeverfahrens können Sie sich an das LfULG wenden.</li> <li>• Das Formular zur Anzeige über die Anwendung, Beratung und Handel mit Pflanzenschutzmitteln finden Sie unter der Rubrik "Formulare &amp; Online-Dienste".</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Anzeige der gewerblichen Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss vor Aufnahme der Tätigkeit vorgenommen werden.</p>
weiterführende Informationen	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	